

Psychotherapeutischen Behandlungen

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BremBVO ist geregelt, dass Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren beihilfefähig sind. Hierzu zählen die

- a. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (Nr. 860 – 865 GOÄ) und die
- b. Verhaltenstherapie (Nr. 870 – 871 GOÄ).

Gleichzeitige Behandlungen nach der tiefenpsychologisch fundierten bzw. analytischen Psychotherapie oder nach der Verhaltenstherapie sowie psychosomatischen Grundversorgung schließen sich aus.

Antragsverfahren

Psychotherapeutische Behandlungen bedürfen der Anerkennung durch die Beihilfefeststellungsstelle vor Beginn der Behandlung. Der Antrag auf Anerkennung einer Beihilfe für eine Psychotherapie hat mit dem entsprechenden [Antragsformular](#) zu erfolgen. Teil dieses Antragsformulars ist ein Bericht, der durch den ausgewählten Therapeuten zu verfassen ist. Das ausgefüllte Formular ist bei der Beihilfestelle einzureichen, die einen bestellten vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beauftragt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Gutachters ergeht der Bescheid, in welchem Rahmen eine Beihilfe zur Psychotherapie geleistet werden kann.

Probatorische Sitzungen

Unabhängig von der Anerkennung der Beihilfefähigkeit sind die Aufwendungen bei einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse (Anamnese nach Nr. 860 GOÄ/GOP) bis zu fünf probatorische Sitzungen pro Therapieverfahren und je Therapeut, bei analytischer Psychotherapie acht probatorische Sitzungen, beihilfefähig. Anamnese (Erstgespräch) und probatorische Sitzungen (Probesitzungen) dienen aus Sicht des Therapeuten der Aufnahme der medizinischen Vorgeschichte sowie der Überprüfung der Therapiebedürftig- und -fähigkeit des Patienten und der Wahl der geeigneten Therapieform. Aus Sicht des Patienten dient es der Einschätzung, ob der Therapeut vertrauenswürdig und

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z.B. zur Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Ein formloser Antrag genügt nicht.

kompetent genug für eine (gemeinsame) Langzeittherapie erscheint. Dementsprechend werden die probatorischen Sitzungen auch nicht auf eine spätere Behandlung angerechnet.

Psychosomatische Grundversorgung

Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung (Nr. 845-847 und 849 GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- a. verbale Intervention als einzige Leistung - 25 Sitzungen,
- b. autogenen Training / Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung - 12 Sitzungen,
- c. bei Hypnose als Einzelbehandlung - 12 Sitzungen.

Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

Verbale Intervention

Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur dann beihilfefähig wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- u. Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutisches Medizin / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Urologie durchgeführt wird.

Autogenes Training / Jacobsonsche Relaxationstherapie / Hypnose

Aufwendungen für Autogenes Training sowie Hypnose oder Jacobsonsche Relaxationstherapie sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt, einem psychologischen Psychotherapeuten oder einem psychologischen Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten durchgeführt wird.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Stand: März 2021

Es bedarf keiner vorigen Anerkennung der psychosomatischen Grundversorgung durch die Beihilfefestsetzungsstelle.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung